



### **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung**

Wenn ein Angehöriger akut erkrankt ist und sich abzeichnet, dass er pflegebedürftig wird, haben Sie einen Anspruch darauf, 10 Tage von Ihrer Arbeit freigestellt zu werden, um eine angemessene Pflege zu organisieren.

Der Anspruch auf Freistellung besteht unabhängig von der Größe des Betriebs, für den Sie arbeiten. Auf Verlangen müssen Sie eine entsprechende Bescheinigung des Arztes über die Pflegebedürftigkeit Ihres nahen Angehörigen vorlegen.

### **Pflegezeit**

Wenn ein Angehöriger pflegebedürftig wird, haben Sie als Berufstätiger das Recht, sich bis zu 6 Monate von Ihrer Arbeit freistellen zu lassen, um Ihren Angehörigen selbst zu pflegen. Sie haben während der Pflegezeit keinen Anspruch auf Arbeitslohn, bleiben aber umfassend sozialversichert. Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Pflegezeit, wenn Sie in einem Betrieb mit mindestens 15 Angestellten beschäftigt sind und Ihr Angehöriger mindestens in Pflegestufe 1 eingruppiert wurde.

Wenn Sie Pflegezeit in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber mindestens 10 Tage vor Beginn schriftlich bekannt geben und einen Nachweis über die Pflegebedürftigkeit Ihres Angehörigen vorlegen. Vor Inanspruchnahme müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen, für welchen Zeitraum Sie in Pflegezeit gehen wollen. Pflegezeit ist auch in Teilzeit möglich, hierbei müssen Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung treffen, wie sie Arbeit und Pflegezeit aufteilen wollen. Die Inanspruchnahme von Pflegezeit kann

nur aus dringenden betrieblichen Gründen durch den Arbeitgeber verweigert werden.

Während der Pflegezeit sind Sie voll kranken- und pflegeversichert. Ein Anspruch auf Rentenversicherung besteht nur, wenn Sie die Pflege für mindestens 14 Stunden in der Woche übernehmen. Auch die Arbeitslosenversicherung hat während einer Pflegezeit weiterhin Bestand, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden während der Pflegezeit von der Pflegekasse übernommen.

Weitere Informationen zu kurzzeitiger Arbeitsverhinderung und zur Pflegezeit finden Sie beim Bundesministerium für Gesundheit.

## **Familienpflegezeit**

Es besteht die Möglichkeit, zur Pflege eines nahen Angehörigen die Wochenarbeitszeit zu reduzieren. In dieser sog. Familienpflegezeit besteht Kündigungsschutz

Informationen zur Finanzierung und unter welchen Bedingungen Sie einen Anspruch auf Familienpflegezeit haben, finden Sie auf der Seite für pflegende Angehörige beim Bundesfamilienministerium

## **Anleitung im häuslichen Umfeld und Pflegekurse**

Pflegende Angehörige können zur Unterstützung ihrer Pflege Schulungen im häuslichen Umfeld in Anspruch nehmen. Das kann z.B. eine Anleitung zum rückschonenden Heben und Tragen sein oder die Vermittlung von Fähigkeiten zur richtigen Lagerung eines bettlägerigen Angehörigen.

Neben der individuellen Schulung sollen die Pflegekassen Kurse für die häusliche Pflege anbieten, um die Pflege und Betreuung zu erleichtern und zu unterstützen.

Beide Leistungen sind für die pflegenden Angehörigen kostenlos. Da die Pflegekassen für ihr Beratungsangebot sehr unterschiedliche Strukturen aufgebaut haben, ist es sinnvoll, sich mit seinem Anliegen zunächst an die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person zu wenden. Pflegekurse bieten die Kassen in der Regel in Zusammenarbeit mit einem Pflegedienst an. Die Termine werden meist in der örtlichen Presse bekannt gegeben, da sich diese Kurse auch an eine interessierte Öffentlichkeit richten.

## **Entlastungsbetrag**

Zur Entlastung pflegender Angehöriger steht ein Betrag von 125,00 € / Monat zur Verfügung, der vielseitig einsetzbar ist. Näheres dazu erfahren Sie hier

